

# **AMTSBLATT**

## **für die Stadt Templin**

24. Jahrgang

Nr. 11

Templin, den 07.06.2012

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung	
➤ <b>3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 17.12.2009</b>	<b>1</b>
➤ <b>3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“</b>	<b>2</b>
➤ <b>Allgemeine Nutzungs- und Entgeltordnung für das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin</b>	<b>3 - 4</b>

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 17.12.2009**

---

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 16.05.2012 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 17.12.2009 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Auftragswert von 150.000,00 EUR.
- (5) Über Vergaben nach VOL, VOB und VOF wird ab einem Wert von 15.000,00 EUR in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 05.06.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“**

---

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 16.05.2012 wird die Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 23.11.2009, in der Fassung der 2. Änderung vom 29.08.2011, wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Umlagesatz**

1. In § 5 Ziff. 1 lit. a) wird die Jahresbezeichnung „2011“ gestrichen und ersetzt durch „2012“.
2. In § 5 Ziff. 1 lit. b) wird die Jahresbezeichnung „2011“ gestrichen und ersetzt durch „2012“.
3. In § 5 Ziff. 1 lit. b) wird der Umlagesatz von „0,00089 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „0,00099 EUR“.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Templin, den 05.06.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin

## **Allgemeine Nutzungs- und Entgeltordnung für das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin**

---

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 16.05.2012 folgende Allgemeine Nutzungs- und Entgeltordnung für das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin beschlossen:

### **I. Allgemeines**

- (1) Das Museum für Stadtgeschichte der Stadt Templin im Prenzlauer Tor dient der touristisch orientierten Präsentation von Sachzeugen der Stadt- und Regionalgeschichte.
- (2) Besucherfreundliche Öffnungszeiten werden durch die Stadt Templin festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Führungen können individuell mit dem Museumspersonal vereinbart werden.
- (3) Das Museumspersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des städtischen Museums ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Entgelt nicht zurückerstattet.

### **II. Nutzung der Einrichtung**

- (1) Die Nutzung des Museums für Stadtgeschichte umfasst:
  - die Besichtigung der Ausstellung
  - die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (z. B. Führungen, Veranstaltungen, Museumsquiz für Kinder etc.)
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Museumsgutes zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

### **III. Pflichten der Besucher**

Die Besucher des städtischen Museums sind verpflichtet, die Einrichtungen, die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen.

#### IV. Haftung

- (1) Die Besucher des städtischen Museums haften für alle Schäden, die dem städtischen Museum an Räumen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in das Museum mitgebrachten Sachen übernimmt die Stadt Templin keine Haftung.

#### V. Entgelt (Wegezoll)

- (1) Für die Nutzung des Museums werden folgende Entgelte (Wegezoll) erhoben:

➤ Entgelte für Ausstellungen und Führungen:

- Erwachsene	2,00 EUR
- Kinder unter 7 Jahren	frei
- Kinder/Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren	1,00 EUR
- Inhaber von Kurkarten	1,00 EUR
- Begleitpersonen von Personen mit Behinderung	frei
- Führungen von Schulklassen	1,00 EUR/Person
- Führungen bis 10 Personen	20,00 EUR/Gruppe
• jede weitere Person	1,00 EUR

- (2) Zahlungspflichtig ist, wer Leistungen im Sinne dieser Ordnung für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

- (3) Die Zahlung des Entgeltes wird sofort fällig und ist durch Bareinzahlung vor dem Besuch des Museums zu entrichten.

#### VI. Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 05.06.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.